



Bekanntmachung des 28. Satzungsantrages der BKK-Würth

Hiermit wird der 28. Nachtrag zur Satzung der BKK-Würth vom 03.08.2007 bekannt gegeben.

Der Satzungsantrag wurde am 21.01.2019 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

BKK-Würth

Dieter Volpp
Vorstand

Künzelsau, 28.01.2019

28. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK-Würth vom 03.08.2007

Artikel I:

1. In § 1 Abs. II werden die Bezeichnungen

- Würth MODYF GmbH & Co. KG in 74635 Kupferzell
- Glessdox GmbH & Co. KG in 97980 Bad Mergentheim
- EOS KSI Forderungsmanagement GmbH & Co. KG in 74906 Bad Rappenau

ersetzt durch die Bezeichnungen

- Würth MODYF GmbH & Co. KG in 74653 Künzelsau
- Glessdox GmbH & Co. KG in 74547 Untermünkheim
- EOS KSI Forderungsmanagement GmbH & Co. KG in 74653 Künzelsau

2. In § 11 wird das Wort „Entschuldung“ sowie die Absatzmarkierung „I.“ ersatzlos gestrichen.

3. In § 12a werden in Satz 1 folgende Ergänzungen vorgenommen:

Nach der Rechtsgrundlage „§§ 20 und 20a“ werden die Wörter „und 20b“ eingefügt.

Nach den Wörtern „Setting-Ansatz“ werden die Wörter „(Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V)“ eingefügt.

Nach den Wörtern „individuellen Ansatz“ werden die Wörter „(verhaltensbezogene Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V)“ eingefügt.

4. In § 13 wird die Absatzmarkierung „I.“ ersatzlos gestrichen.

5. In § 13 a Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neugefasst:

„Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der eine osteopathische Ausbildung in den Bereichen Parietale, Viszerale und Craniale Osteopathie mit einer erfolgreichen Abschlussprüfung absolviert hat und Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder aufgrund dieser abgeschlossenen Ausbildung zum Beitritt in einen Verband der Osteopathen berechtigt wäre.“

6. In § 14 b Nr. 2 Absatz I. werden die Wörter „nach Maßgabe“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

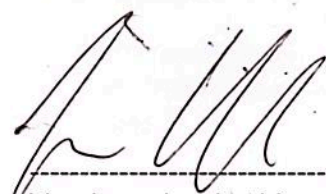
7. In der Anlage zu § 14 b wird in § 7 Abs. I. Buchstabe a.) die Rechtsgrundlage „§ 14 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG)“ durch die Rechtsgrundlage „§ 20 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG)“ ersetzt und in § 7 Abs. I. Buchstabe b.) wird die Rechtsgrundlage „§ 11 Mutterschutzgesetzes (MuSchG)“ ersetzt durch die Rechtsgrundlage „§ 18 Mutterschutzgesetzes (MuSchG).“

8. In § 12 Abs. VI Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b wird die Rechtsgrundlage „§ 129 Absatz 1 Satz 4 SGB V“ ersetzt durch „§ 129 Absatz 1 Satz 5 SGB V“.

Artikel II:

Der Verwaltungsrat hat den 28. Satzungsnachtrag am 10.12.2018 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau, 10.12.2018



Vorsitzender des Verwaltungsrates



IK: 108 036 577

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2018 beschlossene 28. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Januar 2019
213 – 59152.0 – 2304 / 2007

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Beckschäfer

